

SATZUNG

Neuer Berliner Kunstverein e.V.

Berlin, Januar 2007

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „Neuer Berliner Kunstverein e.V.“.
Er ist ins Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 ZWECK

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung im freiheitlichen und demokratischen Sinne die bildenden Künste in Berlin und das Kunstverständnis auf breiter Basis zu fördern. Er will zur Sammlertätigkeit anregen.

2) Der Zweck soll vorzugsweise erreicht werden durch

1. Veranstaltung und Förderung von Kunstausstellungen,
2. Veranstaltung von Vorträgen, Führungen und Atelierbesuchen,
3. Förderung des Kunstverständnisses durch Begegnungen zwischen Künstlern und Publikum,
4. Ankauf von Kunstwerken mit dem Ziel ihrer Übereignung an Berlin.

3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2a AUSSCHLUSS PERSÖNLICHER VORTEILE

1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Betätigung der Mitglieder im Verein ist ehrenamtlich; die Gewährung von Aufwandsentschädigung ist ausgeschlossen, lediglich notwendige Auslagen für vereinsamtliche Tätigkeit können ersetzt werden.

2) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keinem Personenkreis angehören, der ein den Vereinszwecken fremdes, insbesondere ein

wirtschaftliches Interesse an der Tätigkeit des Vereins haben könnte. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich; entgeltliche Tätigkeit für den Verein sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen ist ausgeschlossen, notwendige Auslagen können ersetzt werden.

3) Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates sowie der Direktor können nicht an Entscheidungen mitwirken, die ihnen und ihren Angehörigen einen mittelbaren oder unmittelbaren Vorteil verschaffen.

4) Die Annahme der Wahl in ein Organ des Vereins schließt jede finanzielle Zuwendung des Vereins an den Betreffenden bis zu einem Zeitpunkt von 2 Jahren nach seinem Ausscheiden aus diesem Organ aus.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1) Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören. Natürliche Personen zahlen einen Jahresbeitrag von €35,- juristische Personen einen Jahresbeitrag von €150,-; er kann durch Beschluß des Verwaltungsrates bei Bedarf mit Wirkung für die Zukunft anderweitig festgesetzt werden. In begründeten Fällen kann auf Antrag eine Ermäßigung gewährt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Der Beitrag ist jeweils für das ganze Geschäftsjahr zu entrichten.

2) Galeristen und bildende Künstler können nicht gewählte Mitglieder des Verwaltungsrates (§ 11 Abs. 1) und des Vorstandes sein.

3) Personen, die sich um die Arbeit des Vereins oder die Förderung der bildenden Kunst in Berlin verdient gemacht haben, können vom Verwaltungsrat zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 AUFNAHME

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Annahme entscheidet binnen 3 Monaten der Vorstand. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1) Mitglieder erhalten nach Zahlung des Jahresbeitrages die Jahresmitgliedskarte.

2) Mitglieder sind berechtigt

1. an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen;
2. zur – in der Regel – freien Teilnahme an eigenen Veranstaltungen des Vereins;
3. zum ermäßigten Bezug der Jahresgaben; Studenten und Schüler erhalten eine weitere Ermäßigung von 50 %; diese darf die Höhe des Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt nach dem Tode, (bei juristischen Personen bei Verlust der Rechtsfähigkeit), Austritt oder Nichtzahlung des Jahresbeitrages bis zum Ablauf des ersten Vierteljahres eines Kalenderjahres nach schriftlicher Mahnung. Das Erlöschen der Mitgliedschaft durch Nichtzahlung des Beitrages ist schriftlich mitzuteilen.
- 2) Der Austritt kann bis zum 30. September jeden Jahres durch eingeschriebenen Brief zum 31. 12. erklärt werden.
- 3) Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausgeschlossene kann hiergegen binnen Monatsfrist nach Zugang des Beschlusses die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Der Ausschluß kann insbesondere erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder die Aufnahme durch falsche Angaben erwirkt hat.
- 4) Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen.

§ 8 ORGANE

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Ausschüsse
3. Der Verwaltungsrat
4. Der Vorstand

§ 9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einberufen. Die Einladung gilt mit der Aufgabe zur Post als erfolgt.

2) Anträge an die Mitgliederversammlung zu den in Absatz 3 genannten Punkten sind aus der Reihe der Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Sie sind allen Mitgliedern rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

3) Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Ausschüsse.
2. Die Entgegennahme des Rechnungsberichtes.
3. Die Beschlußfassung über die jährliche Entlastung des Vorstandes und der Vorsitzenden der Ausschüsse.
4. Die Wahl des Verwaltungsrates.
5. Die Wahl der Ausschußmitglieder.
6. Die Wahl der Rechnungsprüfer, die weder dem Verwaltungsrat noch den Ausschüssen angehören dürfen.
7. Die Verabschiedung des Wirtschaftsplanes für das kommende Geschäftsjahr.
8. Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
9. Vorschläge und Empfehlungen für die Arbeit des Verwaltungsausschusses und des Vorstandes.

4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand, vom Verwaltungsrat oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder einberufen werden. Die Einberufung hat innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen. Die Zahl der Mitglieder bestimmt sich nach dem letzten Rechenschaftsbericht.

5) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden – oder seinem Stellvertreter – und dem vom Vorstand bestellten Protokollführer unterzeichnet. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind allen Vereinsmitgliedern in der Geschäftsstelle zugänglich.

§ 10 DIE AUSSCHÜSSE

1) Zur Entwicklung von Initiativen, wie zur Beratung und Unterstützung des Verwaltungsrates werden Ausschüsse gebildet, insbesondere für Ausstellungen, Publikationen und Förderung des Kunstverständnisses.

2) Die Ausschüsse wählen sich ihre Vorsitzenden und jeweils einen Stellvertreter.

3) Die Zahl der Ausschüsse sowie deren Mitgliederzahl wird vom Verwaltungsrat beschlossen. Die Mitgliederzahl soll nicht weniger als 3 und nicht mehr als 9 betragen.

4) Ein Mitglied eines Ausschusses darf keinem weiteren Ausschuß angehören.

5) Ein Drittel der Mitglieder eines Ausschusses wird jährlich neu gewählt.

6) Alle Mitglieder können an den Sitzungen der Ausschüsse ohne Stimmrecht teilnehmen, sofern nicht der Ausschuß in begründeten Fällen die Teilnahme ausschließt. Die Ausschüsse können im Einvernehmen mit dem Vorstand Hearings veranstalten.

7) Der Vorstand und der Direktor sind zu allen Sitzungen eingeladen.

8) Daneben hat der Verein eine Ankaufskommission, der auch Nichtmitglieder angehören können. Sie hat eine Geschäftsordnung, die der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates beschließt.

§ 11 DER VERWALTUNGSRAT

1) Der Verwaltungsrat besteht aus 18 unmittelbar von der Mitgliederversammlung gewählten Personen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 10 oder ihre Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme teil.

2) Der Verwaltungsrat wählt den Vorstand. Er nimmt die Berichte der Ausschüsse entgegen und koordiniert ihre Arbeit, bereitet die Mitgliederversammlung und den Wirtschaftsplan vor und kontrolliert den Vorstand zwischen den Mitgliederversammlungen. Der Verwaltungsrat muß mindestens viermal jährlich zusammentreten.

3) Ein Drittel der gewählten Mitglieder scheidet aus dem Verwaltungsrat aus, und zwar jeweils diejenigen mit dem ältesten Wahldatum. Bei gleichem Wahldatum von mehr als einem Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates und bei den ersten Wahlen nach dieser Sitzung gelten die Gewählten, die die geringste Stimmenzahl erhalten haben, als auf die kürzeste Amtszeit gewählt.

4) Die Wiederwahl in den Verwaltungsrat ist einmal zulässig, dann erst nach Ablauf eines Jahres bei der folgenden Mitgliederversammlung wieder möglich.

5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 DER VORSTAND

1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Er wählt sich einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schatzmeister. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei von ihnen berechtigt.

2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei von ihnen berechtigt.

3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.

4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung und den Verwaltungsrat ein. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit an den Sitzungen teilnehmen.

§ 13 DER DIREKTOR

1) Die Stelle des Direktors wird öffentlich ausgeschrieben. Auf Vorschlag des Verwaltungsrates wird er vom Vorstand angestellt und entlassen.

2) Der Direktor ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Er besorgt die Vereinsgeschäfte im Rahmen der von ihm und dem Vorstand erarbeiteten Konzeption.

3) Der Direktor hat das Recht, an allen Sitzungen der Vereinsorgane teilzunehmen.

§ 13a FOREN

1) Auf Beschluß des Vorstandes mit Zustimmung des Verwaltungsrates können Foren zur Wahrnehmung bestimmter Aktivitäten im Rahmen des § 2 gebildet werden. Verweigert der Verwaltungsrat seine Zustimmung, so kann der Vorstand die Mitgliederversammlung anrufen.

2) Die Mitglieder des Forums müssen nicht sämtlich Mitglieder des Vereins sein. Ihre Anzahl soll 15 nicht übersteigen.

3) Der Vorstand kann nähere Bestimmungen über das Verfahren bei der personellen Besetzung des Forums und dessen sachliche Befugnisse erlassen. Die Abberufung der Forumsmitglieder soll geregelt werden.

4) Dem Verein können zu Händen des Forums zweckgebundene Mittel zugewendet werden. Die Verwendung dieser Mittel im Rahmen des § 2 wird von dem Forum im Innenverhältnis selbständig bestimmt, jedoch unter den Voraussetzungen der Satzungsbestimmungen, insbesondere der §§ 2 und 2a.

5) Das Forum gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 STIFTER

Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Firmen, Personengesamtheiten und natürliche Personen, die dem Verein in einem Jahr mindestens € 250,- zuwenden, gelten als Stifter des Vereins. Die Namen der Stifter werden jeweils im Zusammenhang mit dem Jahresbericht in der Versammlung der Mitglieder bekanntgegeben.

§ 15 RECHNUNGSPRÜFUNG

Übersteigt das Beitrags- und Spendenaufkommen in einem Geschäftsjahr den Betrag von 50.000,- EUR, so muß die Jahresrechnung von einer Treuhandgesellschaft oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft werden, bevor die Rechnungsprüfer sie prüfen.

§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Land Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der bildenden Künste in Berlin im freiheitlichen und demokratischen Sinne sowie zur Förderung des Kunstverständnisses auf breiter Basis zu verwenden hat.

2) Die Mitglieder haben beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen mit Ausnahme etwa gewährter Darlehen oder sonstiger Forderungen, die ihren Rechtsgrund nicht in der Mitgliedschaft haben.

§ 17 WAHLEN DER VEREINSORGANE

1) Wahlen in die Vereinsorgane sind auf Antrag von einem Drittel der Anwesenden geheim. Sie erfolgen ohne Aussprache, wenn nicht ein Drittel der Anwesenden dies fordert.

2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf

sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 18 ABSTIMMUNGEN DER VEREINSORGANE

1) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Mitgliedsausweise. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn dies von einem Drittel der Anwesenden verlangt wird.

2) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

3) Abstimmungen im schriftlichen Verfahren können in den durch die Satzung bestimmten Fällen durchgeführt werden. Die Abstimmungsunterlagen sind sämtlich an einem bestimmten auf dem Wahlzettel besonders zu kennzeichnenden Tage (Absendetag) an alle stimmberechtigten Mitglieder an die beim Verein niedergelegten Anschriften abzusenden, bei Satzungsänderungen durch Einschreiben. Die Stimme ist gültig, wenn der Stimmzettel von dem Mitglied eigenhändig unterschrieben und innerhalb eines Monats seit dem Absendetag dem Verein zugegangen ist; der Zugang ist besonders zu beurkunden. Die schriftliche Abstimmung ist gültig, wenn die Abstimmungsunterlagen gemäß Satz 2 ordnungsgemäß versandt worden sind und wenigstens 1/3 der Mitglieder eine gültige Stimme abgegeben hat. Es entscheidet die Mehrheit, in den Fällen des Abs. 2 die 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen. Sind die Abstimmungsunterlagen einem Mitglied nachweisbar nicht zugegangen, so muß die schriftliche Abstimmung auf seinen Antrag wiederholt werden, wenn das Abstimmungsergebnis bei Mitzählung der Stimme eine Änderung erfahren würde; der Antrag muß binnen einer Ausschußfrist von 2 Monaten seit dem Absendetag gestellt werden.

§ 19 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

1) Die gewählten Organe des Vereins sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sind sie beschlußunfähig, so tritt frühestens 30 Minuten später das jeweilige Organ erneut zu einer Sitzung mit gleicher Tagesordnung zusammen. Sie ist beschlußfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

3) Erweist sich die Mitgliederversammlung als beschlußunfähig, so kann der Vorstand durch Erklärung zu Protokoll die

beschränkte Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung herbeiführen, wenn mindestens 30 Mitglieder anwesend sind. Gibt der Vorstand diese Erklärung nicht ab, so hat er binnen 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die jedenfalls beschränkt beschlußfähig ist. Eine beschränkt beschlußfähige Mitgliederversammlung kann Abstimmungen und Wahlen, jedoch keine Satzungsänderungen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder durchführen; in diesem Fall kann der Vorstand oder der Verwaltungsrat Beschlüsse suspendieren und sie binnen 30 Tagen zur schriftlichen Abstimmung allen Mitgliedern vorlegen.

4) Ist eine Mitgliederversammlung nicht fähig, Satzungsänderungen zu beschließen, so kann der Vorstand Satzungsänderungen im Wege der schriftlichen Abstimmung aller Mitglieder gemäß § 18 Abs. 3 herbeiführen. Der Vorstand teilt den Mitgliedern die geplante Satzungsänderung mit und gibt den Mitgliedern binnen einer Frist von 2 Wochen nach Aufgabe zur Post die Gelegenheit, zu den Satzungsänderungsvorschlägen schriftlich Stellung zu nehmen. Die dem Verein fristgerecht zugegangenen schriftlichen Stellungnahmen sind den Abstimmungsunterlagen beizufügen.

5) Satzungsänderungen auf Vorschlag des Registergerichtes, des Finanzamtes für Körperschaftssteuern, des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers, die nur redaktionelle Bedeutung oder das Fortbestehen der Gemeinnützigkeit zum Inhalt haben, kann der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates beschließen.

Neuer Berliner Kunstverein

Chausseestraße 128/129, 10115 Berlin
Tel.: 030-280 70 20, Fax: 030-280 70 19
E-mail: nbk@nbk.org
<http://www.nbk.org>